

Gremium

An die Mitglieder des

Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 08.10.2024, TOP 3.3.2 – öffentlich

Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 01.10.2024, Drucksachen-Nr. 8816/2020-2025

Thema: Unterstützung von Grundschulen, die Standorte des Gemeinsamen Lernens sind

Frage:

Welche städtische Unterstützung erfahren städtische Grundschulen von Seiten der Stadt zurzeit, nachdem sie gezwungenermaßen von Förderschulen abgelehnte schwerstbehinderte Kinder aufnehmen mussten?

Antwort der Verwaltung:

Gem. § 20 Abs. 2 S. 1 SchulG findet die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinbildenden Schule statt. Grundsätzlich haben Eltern die Möglichkeit, eine Förderschule zu wählen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde gem. § 20 Abs. 4 von diesem Wunsch abweichen. Dies ist aufgrund des Platzmangels an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zum Schuljahr 2024/25 leider für einige Kinder der Fall gewesen.

Die Schulen des Gemeinsamen Lernens sind grundsätzlich personell und sächlich für die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgestattet. Für die Beschulung der Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wurde den aufnehmenden Schulen in enger Abstimmung zusätzliche Lehr- und Lernmittel bedarfsgerecht zum Schuljahresbeginn zur Verfügung gestellt. Das Schulamt für die Stadt Bielefeld teilt ergänzend mit, dass diesen Schulen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt wurden. Weiter findet eine enge fachliche Begleitung statt.

Darüber hinaus versucht die Verwaltung gemeinsam mit den Schulträgern der Förderschulen für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung weitere Schulplätze an diesen Schulen zu generieren, um zeitnah noch einigen Kindern einen Wechsel in das Förderschulsystem zu ermöglichen.

Zusatzfrage 1:

Welche kurzfristigen Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um in dieser Notsituation eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen und ein adäquates Unterrichten aller Schüler der betroffenen Schulen wieder zu ermöglichen?

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der oben geschilderten Sachlage kann bei der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht von einer Notsituation, die zu einer Kindeswohlgefährdung führt, gesprochen werden.

i.A.



Poetting
stv. Amtsleitung